

Informationen zur
Einzel-Reise-Krankenversicherung
(SIGNAL IDUNA AB-RK 2023)

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG

Stand: Juli 2026

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben sich für einen leistungsstarken Partner entschieden.

Die SIGNAL IDUNA Gruppe bietet sämtliche Vorsorge- und Finanzprodukte aus einer Hand in einem Haus an. Mit rund 10,5 Millionen versicherten Personen und Verträgen nimmt sie eine hervorragende Stellung im Konzert der großen deutschen Versicherungsgruppen ein.

Mit dieser Broschüre informieren wir Sie über wichtige Vertragsbestimmungen zu Ihrem zukünftigen Versicherungsschutz.

Inhaltsverzeichnis

Für Ihren Vertragsabschluss sind folgende Vertragsbestimmungen, Rechtsverordnungen und Bedingungen relevant (Zutreffendes ist angekreuzt):

Bitte entnehmen Sie den Versicherungsumfang Ihrer Reiseversicherung Ihrem Versicherungsschein/Rechnung.

Ihre Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und nach VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)	Seite
☒ Datenschutz-Informationen	3
☒ Übersicht der Dienstleister der SIGNAL IDUNA Gruppe	7
☒ Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für die Reiseversicherung	9
☒ Informationsblatt zu Versicherungsprodukten - Reise-Krankenversicherung ohne Selbstbehalt	11
☒ Kundeninformation zur Reise-Krankenversicherung ohne Selbstbehalt	13
☒ Allgemeine Bedingungen für die Einzel-Reise-Krankenversicherung (SIGNAL IDUNA AB-RK 2023)	15
☒ A – Die Leistungen der Reise-Krankenversicherung	15
☒ B – Allgemeine Regelungen	19

Datenschutz-Informationen SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Diese Datenschutz-Informationen sind auch im Internet unter www.signal-iduna.de/datenschutzinfo abrufbar.

1 Verantwortlicher

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG
Sitz: Dortmund, HR B 19108 AG Dortmund

VdK Versicherung der Kraftfahrt,
Zweigniederlassung der
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG

Hausanschriften:

Joseph-Scherer-Straße 3 44139 Dortmund Telefon: 0231 135-0 Telefax: 0231 135-4638	Neue Rabenstraße 15-19 20354 Hamburg Telefon: 040 4124-0 Telefax: 040 4124-2958
--	--

Email: info@signal-iduna.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie:

- per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz *Datenschutzbeauftragter*,
- per Telefon unter: 0231 135 4630 oder
- per E-Mail unter: datenschutz@signal-iduna.de.

2 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung

- der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG),
- der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie
- aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

Diese können Sie im Internet abrufen unter:
www.signal-iduna.de/verhaltensregeln

Wenn Sie einen Antrag stellen, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Nur so ist es möglich, das von uns zu übernehmende Risiko einzuschätzen.

Wir verarbeiten Ihre Daten im Rahmen der Vertragsanbahnung, z. B. zur Angebotserstellung. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir die Daten, um das Vertragsverhältnis durchführen zu können. Die Daten benötigen wir beispielsweise,

- um den mit Ihnen vereinbarten Vertragsinhalt zu dokumentieren (Polizierung),
- um eine Rechnung zu stellen oder den Beitragseinzug durchzuführen,
- um Rückversicherung durchzuführen,
- für das Forderungsmanagement,
- zur Schaden-/Leistungsabrechnung,
- zur Beratung oder
- zur Kundenbetreuung.

Wenn ein Schaden-/Leistungsfall eingetreten ist, benötigen wir Angaben zu diesem. Nur so können wir prüfen, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist und wie hoch die tariflichen Leistungen sind.

Der Versicherungsvertrag kann nicht abgeschlossen oder durchgeführt werden, ohne dass Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Wir benötigen darüber hinaus Ihre personenbezogenen Daten, um versicherungsspezifische Statistiken zu erstellen. Dies ist z. B. notwendig, um neue Tarife zu entwickeln. Zusätzlich müssen wir aufsichtsrechtliche Vorgaben erfüllen. Die Daten aller mit der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir, um die gesamte Kundenbeziehung zu betrachten. Diese wird z. B. berücksichtigt, wenn bezüglich einer Vertragsanpassung und -ergänzung beraten wird. Sie ist auch relevant, um Kulanzentscheidungen zu treffen oder um umfassende Auskünfte entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu erteilen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke oder im Schadenfall ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Ein Beispiel hierfür sind Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Versicherungsvertrages. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Wenn Sie der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke eingewilligt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO gegeben.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit von Ihnen widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Haben vor dem Widerruf Verarbeitungen stattgefunden, sind diese davon nicht betroffen.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein,

- um die IT-Sicherheit des IT-Betriebs zu gewährleisten,
- um Produkte und Services zu entwickeln,
- um die Qualität unserer Prozesse und Services zu verbessern, z. B. durch Kundenzufriedenheitsbefragungen,
- um Straftaten zu verhindern und aufzuklären (Die Analyse der Daten hilft Hinweise zu erkennen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.),
- zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- zur zielgerichteten und bedarfsgerechten Werbung und Information zu unseren eigenen Versicherungsprodukten und anderen Produkten der Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe und deren Kooperationspartner und für Markt- und Meinungsumfragen, ggfs. unter Verwendung eines Marketingscores,
- um ein besseres Verständnis für Ihren Bedarf und Ihre Wünsche zu erhalten, z. B. durch Zuordnung zu einer Berufsgruppe,
- um das Unternehmen zu steuern (z. B. Prozessverbesserungen, Controlling, Berichtswesen) sowie
- zur Einholung von Bonitätsauskünften z.B. im Rahmen des Forderungsmanagements oder der Bearbeitung von Kfz-Versicherungen.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch, um bestehende handelsrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Vermittler zu erfüllen. Das betrifft insbesondere die Abrechnung seiner Vergütung. Dieser Fall tritt natürlich nur ein, wenn der Antrag von einem Vermittler eingereicht wurde.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Darunter fallen z. B.

- aufsichtsrechtliche Vorgaben,
- handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten,
- unsere Beratungspflicht oder
- die Bearbeitung von Beschwerden.

Zudem sind wir aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdender Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich Ihrem Schutz.

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3 Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung, z. B. über den Antrag oder im Schadenfall, von Ihnen erhalten. Das kann auch Daten über Dritte betreffen, die wir von Ihnen erhalten und verarbeiten. Dritte können in diesem Fall z. B. Mitversicherte, Beitragszahler, Bezugsberechtigte oder Fahrzeughalter sein.

Wenn es für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich ist, verarbeiten wir auch weitere personenbezogene Daten. Diese erhalten wir z. B. von:

- anderen Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe,
- für Sie zuständigen Vermittlern / Beratern / Partnern oder
- sonstigen Dritten (z. B. Wirtschaftsauskunfteien, Sachverständigen).

Die Daten erhalten wir zulässigerweise im Moment und zukünftig. Dies ist notwendig, um z. B. Aufträge auszuführen, Verträge zu erfüllen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung.

Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen zulässigerweise gewonnen haben. Diese Quellen sind z. B.

- Ihre Einträge in sozialen Medien, die von der SIGNAL IDUNA angeboten werden,
- die Konzern-Homepage,
- öffentliche Register,
- Adressbücher oder
- die Presse.

4 Datenkategorien

Relevante Kategorien personenbezogener Daten sind u. a.

- Identifikations- und Authentifikationsdaten (z. B. Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Beruf, Familienstand),
- weitere Stamm- und Vertragsdaten, z. B. Angaben über die bestehenden Verträge zur Kfz-, Unfall-, Sach- und Haftpflichtversicherung, Zahlungsdaten, Rollen der betroffenen Person (z. B. Versicherungsnehmer, versicherte Person, Beitragszahler, Anspruchsteller),
- sofern erforderlich besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten, biometrische Daten, Daten über die Gewerkschaftszugehörigkeit),
- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten, Produktdaten, Leistungs-/Schadendaten),
- Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten),
- Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll),
- Daten darüber, wie Sie unsere angebotenen Telemedien nutzen (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten bzw. Einträge),
- Werbe- und Vertriebsdaten zur Person, über Sachwerte und Liquiditäts- sowie Finanzplanung,
- Daten zu Kundenkontakten und Vorgangsbearbeitung.

5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Aufgaben der Datenverarbeitung für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Das betrifft Sie, wenn ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem

oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht. In diesem Fall werden Ihre Daten dann zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet, z. B.:

- zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten,
- für den telefonischen Kundenservice,
- zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung,
- für In- und Exkasso,
- zur gemeinsamen Postbearbeitung.

In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Deshalb kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schaden-/Leistungsdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln. Nur so kann sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen.

Vermittler:

Werden Sie bzgl. Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsdaten. Unser Unternehmen übermittelt diese Daten auch an die Sie betreuenden Vermittler. Dies erfolgt soweit die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt werden.

Externe Dienstleister:

Um unsere vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zu erfüllen, bedienen wir uns zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang entnehmen. Die jeweils aktuelle Version dieser Liste finden Sie auf unserer Internetseite unter www.signal-iduna.de/Dienstleisterliste.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln. Das betrifft Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder Aufsichtsbehörden) oder solche für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

6 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Ihre personenbezogenen Daten können für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Hier gelten gesetzliche Verjährungsfristen von drei oder bis zu 30 Jahren. Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

7 Betroffenenrechte

Sie können über die unter Punkt 1 genannten Kontaktdaten des Verantwortlichen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie verlangen, dass Ihre Daten berichtigt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie auch verlangen, dass Ihre Daten gelöscht werden. Ihnen kann weiterhin ein Recht zustehen, dass Ihre Daten nur eingeschränkt verarbeitet werden. Sie haben ebenfalls das Recht, dass Ihnen die von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

8 Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung (inkl. Profiling) zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Der Widerspruch wirkt für die Zukunft und kann formfrei erfolgen. Bitte richten Sie den Widerspruch an die unter Punkt 1 genannten Kontaktdaten des Verantwortlichen.

9 Beschwerderecht

Sie können sich mit einer Beschwerde an die unter Punkt 1 genannten Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,

deren Kontaktdaten Sie auf unserer Homepage unter www.signal-iduna.de/datenschutzbeschwerde finden.

10 Datenübermittlung in ein Drittland

Datenübermittlungen an Empfänger in Drittländern (Länder außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums) ergeben sich z. B. im Rahmen der Administration, der Entwicklung und des Betriebs von IT-Systemen. Die Übermittlung erfolgt nur, wenn diese

- a) grundsätzlich zulässig ist und
- b) die besonderen Voraussetzungen für eine Übermittlung in ein Drittland vorliegen.

Insbesondere der Datenimporteur muss geeignete Garantien nach Maßgabe der EU-Standarddatenschutzklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern gewährleisten. Grundlage sind die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

Besonderheiten ergeben sich, wenn sich der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person in einem Drittland befinden. Dann kann es erforderlich sein, Daten im Einzelfall in ein Drittland ohne geeignete Garantien zu übermitteln. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Sie einen Leistungsfall haben und wir Ihnen nur so helfen können.

Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

Detaillierte Information können Sie bei Bedarf über die unter Punkt 1 genannten Kontaktdaten des Verantwortlichen anfordern.

11 Vollautomatisierte Entscheidungen und Profiling

Vollautomatisierte Entscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben entscheiden wir in bestimmten Fällen vollautomatisiert z. B. über

- das Zustandekommen oder die Umstellung Ihres Vertrages,
- tariflich geregelte Beitragsanpassungen und -rückerstattungen,
- die Erstattung von Versicherungsleistungen,
- Maßnahmen im Rahmen des Forderungsmanagements.

Die Entscheidungsfindung erfolgt über vorher vom Unternehmen festgelegte Regelungen und Methoden. Diese werden z. B. abgeleitet aus

- gesetzlichen Vorgaben,
- Versicherungs- und Tarifbedingungen,
- Annahmerichtlinien,
- Angaben zum Zahlungsverhalten in Verbindung mit den fälligen Beiträgen oder
- weiteren Bearbeitungsrichtlinien.

Diese Kriterien werden in Bezug zu Ihren für die Entscheidung relevanten Daten gesetzt. Das können z. B. Vertragsdaten, Leistungsdaten und Daten zur Beitragszahlung sein.

Wenn Sie Fragen zu einer Sie betreffenden Entscheidung haben oder falls Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich gerne über die unter Punkt 1 genannten Kontaktdaten des Verantwortlichen an unsere Mitarbeiter. So können Sie das Eingreifen einer Person bewirken, Sie können Ihren Standpunkt darlegen und offene Fragen zu dem Vorgang klären.

Profiling

Wir verarbeiten Ihre Daten teilweise automatisiert. Das Ziel hierbei ist, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Dazu verwenden wir mathematisch-statistisch anerkannte und bewährte Verfahren.

Wir setzen Profiling z. B. zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos im Rahmen der Vertragsanbahnung ein.

Auf Basis der berechtigten Interessen des Versicherers gem. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO nutzen wir Profiling beispielsweise,

- um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können. Dafür werden Ihre Daten über geeignete Verfahren bereitgestellt. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung. Eingeschlossen sind hier auch die Markt- und Meinungsumfragen,
- um Ihnen bedarfsgerechte Serviceleistungen im Schaden-/ Leistungsfall anbieten zu können,
- um mit einem Marketingscore werbliche und bedarfsgerechte Zielgruppenansprache vornehmen zu können. Dazu werden Name, Anschrift und Geburtsdatum an eine Auskunftsfirma übermittelt, die in der Dienstleisterliste aufgeführt ist. Detaillierte Informationen über die Auskunftsfirma, z. B. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung und Berichtigung etc. können Sie bei dem genannten Unternehmen jederzeit einholen,
- um Kundenzufriedenheitsbefragungen gezielt durchführen zu können. Aus den Befragungsergebnissen erhalten wir Erkenntnisse, um unseren Service zu verbessern und unsere Prozesse zu optimieren.

12 Datenaustausch zur Kfz-Versicherung mit früheren Versicherungsunternehmen und mit dem Auto- und Reiseclub Deutschland e.V. (ARCD)

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse, Vertragsnummer) zum Zwecke der Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten und Tarifeinstufungen an andere Versicherer und ggfs. an den Auto- und Reiseclub Deutschland e.V. (ARCD).

13 Bonitätsauskünfte zur KFZ-Versicherung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggfs. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos, der Personenidentifikation sowie zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung (z. B. im Schadenfall), die auf Basis von mathematisch-statistischen Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten ermittelt wurden, an

- Infoscore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Bitte beachten Sie, dass die ICD die Daten der entsprechenden Anfrage zu Adressverifizierungs- und Scoringzwecken gegenüber anderen Unternehmen nutzt.

Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Artikel 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO), d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung und Berichtigung etc. finden Sie unter: <http://www.finance.arvato.com/icdinfoblatt>

14 Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Art. 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage).

Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH:

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung:

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH:

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten:

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Dauer der Datenspeicherung:

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen zehn Jahre.

Betroffenenrechte:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum.
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre.
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-his.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktadressen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten:

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

Übersicht der Dienstleister der SIGNAL IDUNA Gruppe

Nachstehend erhalten Sie zu Ihrer Information eine Übersicht der mit den verschiedenen Versicherungsgesellschaften der SIGNAL IDUNA Gruppe kooperierenden Unternehmen. Im Rahmen von Antrags-, Vertrags- und Schadenbearbeitungen sowie der Betreuung durch zuständige Vermittler kann eine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten an diese Unternehmen erforderlich werden. Der Aufstellung können Sie zusätzlich entnehmen, an welche der Unternehmen ggf. auch Gesundheitsdaten weitergeleitet werden.

Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

- SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. * - SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G. * - SIGNAL IDUNA Unfallversicherung a. G. * - SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG * - SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG * - SIGNAL IDUNA Lebensversicherung AG * - PVAG Polizeiversicherungs-Aktiengesellschaft * - ADLER Versicherung AG * - SIGNAL IDUNA Sterbekasse VVaG * - DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG *	- DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft - HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH - SICORE Real Assets GmbH - SIGNAL IDUNA Versorgungskasse e.V. - SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH - SIGNAL IDUNA Bauspar AG - SIGNAL IDUNA Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung - SIGNAL IDUNA Select Invest GmbH - SDV - Servicepartner der Versicherungsmakler AG
--	---

Übersicht der wichtigsten Partner und von den Versicherungsgesellschaften (siehe *) beauftragten Dienstleister a) in Einzelnennung

Auftraggeber	Auftragnehmer/ Partner	Hauptgegenstand des Auftrages / der Zusammenarbeit	auch Gesundheitsdaten	Übermittlung an Drittland	Garantien
Versicherungsgesellschaften (siehe *)	ROLAND Assistance GmbH	Kundenservice, telefonischer Kundendienst, Unterstützung bei Pflege-Leistungsfällen und Erbringung von Assistance- und Serviceleistungen für Versicherte	ja	nein	
	Schröder Assistance und Consulting GmbH	Kundenservice, telefonischer Kundendienst	ja	nein	
	Majorel Wilhelmshaven GmbH	Kundenservice, telefonischer Kundendienst	ja	nein	
	SIGNAL IDUNA Dialog Service GmbH	Vertrieb, Kunden- und Vermittlerservice	ja	nein	
	BSGV Bochumer Servicegesellschaft für Versicherer mbH	Bestandsverwaltung, Schadenbearbeitung, telefonischer Kundendienst	ja	nein	
	getaline Hamburg GmbH	Telefonischer Kundendienst, Unterstützung in der Antrags-/Vertragsbearbeitung	ja	nein	
	GDV Dienstleistungs GmbH	Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern	nein	nein	
	Verisk Med GmbH	Unterstützung in der Leistungsbearbeitung	ja	nein	
	MD Medicus Assistance Service GmbH	Schadenbearbeitung, telefonischer Kundendienst, Erbringung von Assistance- und Serviceleistungen für Versicherte im In- und Ausland	ja	nein	
	IHR Rehabilitations-Dienst GmbH	Schadenbearbeitung, telefonischer Kundendienst, Assistanceleistungen	ja	nein	
	ARA GmbH – Auto- und Reise-Assistance	Durchführung und Vermittlung sowie Schadenregulierung von Assistance- und Serviceleistungen zur Unterstützung des Kunden	ja	nein	
	KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	Forderungsmanagement	nein	nein	
	HFG Inkasso GmbH	Langzeitverfolgung von Forderungen	nein	nein	
	Infoscore Consumer Data GmbH	Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte	nein	nein	
	Creditreform Dortmund/Witten Scharf KG	Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte	nein	nein	
	Canon Deutschland Business Service GmbH	Druck und Versand von Kundenbriefen	ja	nein	
	Deutsche Post AG	Identifikation und Legitimation von Personen durch das Postident-Verfahren	nein	nein	
	Google Cloud EMEA Ltd	Cloud-Dienstleistungen, strategische Partnerschaft	ja	nein	
SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G.	PKV-Verband, Köln	Unterstützung, Koordination, Revisionstätigkeit	ja	nein	
	MedX GmbH, Hamburg	Unterstützung in der Leistungsbearbeitung	ja	nein	
	IBM Deutschland GmbH	Übermittlung/Anreicherung von Gesundheitsdaten, Betrieb von Software	ja	nein	
	LM+ Leistungsmanagement GmbH	Unterstützung in der Leistungsbearbeitung	ja	nein	
	Capita Customer Services GmbH	Telefonischer Kundendienst, Unterstützung in der Antrags-/Vertragsbearbeitung	ja	nein	
SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G.; SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG; SIGNAL IDUNA Lebensversicherung AG	Xempus Deutschland GmbH	Beratungs- und Angebotssoftware	ja	nein	
	Pro Claims Solutions GmbH	Unterstützung bei BU-Leistungsfällen	ja	nein	
	SPS Germany GmbH	Unterstützung in der Antrags-/Vertragsbearbeitung	ja	nein	
	CRIF GmbH	Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte	nein	nein	
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG	General Reinsurance AG	Untersuchung statistischer Zielgrößen	nein	nein	
	ALLCURA Versicherungs-AG	Antragsprüfung und Underwriting	nein	nein	

**Übersicht der wichtigsten Partner und von den Versicherungsgesellschaften (siehe *) beauftragten Dienstleister
a) in Einzelnennung**

Auftraggeber	Auftragnehmer/ Partner	Hauptgegenstand des Auftrages / der Zusammenarbeit	auch Gesundheitsdaten	Übermittlung an Drittland	Garantien
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG	Capita Customer Services GmbH	Unterstützung in der Vertragsbearbeitung		nein	nein
	teckpro AG	Underwriting Industrierisiken	nein	nein	
	Perseus Technologies GmbH	Schadenbehebung, Erste-Hilfe-Hotline, Awareness-Lösungen	nein	nein	
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, PVAG Polizeiversicherungs-Aktiengesellschaft, ADLER Versicherung AG	VdS Schadenverhütung GmbH	Risikoermittlung im Zusammenhang mit Überschwemmung, Rückstau und Starkregen	nein	nein	
	onprier GmbH	Bereitstellung einer Plattform für digitale Services	nein	nein	
	SkenData GmbH	Ermittlung des Versicherungswertes	nein	nein	

b) in Kategorien von Dienstleistern

Auftraggeber	Dienstleisterkategorie	Hauptgegenstand des Auftrages / der Zusammenarbeit	auch Gesundheitsdaten	Übermittlung an Drittland**	Garantien
Versicherungsgesellschaften (siehe *)	Konzerninterne Dienstleistungen	Vertrieb, Abschluss, Abwicklung und Verwaltung von Verträgen, Buchhaltung	ja	nein	
	IT-Dienstleistungen/Rechenzentrum/ Backup-Rechenzentrum/ Online-Anträge und Abschlüsse	Bereitstellung von IT-Kapazitäten, Hard- und Software einschließlich Wartung, Prüfungen	ja	ja	Standarddatenschutzklauseln / Standardvertragsklauseln
	Wirtschaftsauskunftsunternehmen, Adressermittler	Recherchen, Wirtschaftsauskünfte	nein	nein	
	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Beratungsunternehmen	Buchprüfung, sonstige Prüfungen, IT-Beratung, Softwareentwicklung und Verfahrensunterstützung	ja	nein	
	Ärzte, Gutachter, Dolmetscher	Med. Untersuchungen, Begutachtungen, Unterstützungsleistungen	ja	nein	
	Assisteure, Reha-Dienste	Erbringung Assistenzleistungen zur Unterstützung des Kunden	ja	ja	Standarddatenschutzklauseln / Standardvertragsklauseln
	Lettershops, Druckereien	Druck und Versand	nein	nein	
	Aktenlagerung, Aktenvernichtung, Entsorgung	Archivierung und Vernichtung von Akten und Unterlagen, Daten- und Datenträgerentsorgung/-vernichtung	ja	nein	
	Telefonischer Kundendienst und Vertriebsunterstützung	Telefonische Entgegennahme von Kundenanliegen, Leistung, Unterstützung in Antrags- und Vertragsbearbeitung sowie bei vertriebslichen Aktionen	ja	nein	
	Markt- und Meinungsforschungsinstitute	Durchführung von repräsentativen Bevölkerungsbefragungen, Kunden- und Außendienstbefragungen	nein	nein	
	Inkassounternehmen	Realisierung von titulierten Forderungen	nein	nein	
	Rechtsanwaltskanzleien	Anwaltliche Dienstleistung in begründeten Einzelfällen, Forderungseinzug	ja	nein	
	Detekteien	Anlassbezogene Betrugsbekämpfung in Einzelfällen	ja	nein	
	Werkstätten, Handwerksbetriebe, Mietwagenunternehmen	Reparaturen, Sanierungen, Ersatz	nein	ja	Standarddatenschutzklauseln / Standardvertragsklauseln
	Regulierungsbüros	Schadenregulierung, Belegprüfung	ja	nein	
	Bewertungsportale	Auswertung von Nutzerfeedbacks	nein	nein	
	Digitale Agenturen, E-Mail-Marketing Agenturen	Erstellung und Verwaltung von digitalen Inhalten, Homepages der Außendienstpartner	ja	ja	Standarddatenschutzklauseln / Standardvertragsklauseln
SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G.	Sanitätshäuser, Hilfsmittelhersteller	Hilfsmittelversorgung, Begutachtungen zur Hilfsmittelversorgung, aktive Kundenunterstützung	ja	nein	
	Kliniken	Krankenversorgung, Begutachtungen	ja	nein	
SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G.; SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG; SIGNAL IDUNA Lebensversicherung AG	Rückversicherer	Unterstützungsleistungen und Begutachtungen im Antragsverfahren und im Rahmen der Leistungsprüfung	ja	nein	
	Onlinebasierte Risikoprüfungsplattform	Antragsaufnahme	ja	nein	
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG; ADLER Versicherung AG	Assekuradeure	Antrags-/Vertragsbearbeitung, Inkasso, Sachschadenregulierung	ja	nein	

** Die Angabe, dass Daten bei Erforderlichkeit zweckbestimmt in ein Drittland übermittelt werden, erfolgt bereits, wenn dies nur auf einen einzelnen Dienstleister innerhalb einer Kategorie zutrifft.

Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für die Reiseversicherung

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für Ihre gewünschte Versicherung erheben und verwenden zu dürfen, benötigt die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, Joseph-Scherer-Str. 3, 44139 Dortmund, daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigt die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen.

Die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG als Unternehmen, welches die Reiseversicherung betreibt, benötigt Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister, Assistance-Partner oder für die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG tätige andere Dienstleistungsunternehmen weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben genannten Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG selbst (unter 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG (unter 3.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG.

Ich willige ein, dass die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG die von mir künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Die dazu erforderliche Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung wird im Einzelfall eingeholt.

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG

Die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG verpflichtet die unter 3.1 bis 3.4 genannten Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG benötigt Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG führt bestimmte Aufgaben, wie z. B. die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der SIGNAL IDUNA Gruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.signal-iduna.de/dienstleisterliste eingesehen oder bei unserem zentralen Kundenservice unter **SIGNAL IDUNA Gruppe, 44121 Dortmund** oder der Mailadresse info@signal-iduna.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt das von Ihnen gewählte Versicherungsunternehmen Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der SIGNAL IDUNA Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Rückversicherung nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an eine Rückversicherung werden Sie durch die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.4 Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG Versicherungsunternehmen gibt grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

Reise-Krankenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG
mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland
Genehmigungs-Nr.: 5125

Produkt:
Reise-Krankenversicherung
ohne Selbstbehalt

Dieses Blatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Online-Abschluss, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine zeitlich befristete Reise-Krankenversicherung für eine Reise ohne Selbstbehalt. Sie sichert Sie gegen hohe Eigenbeteiligungen im ambulanten, stationären und zahnärztlichen Bereich bei Auslandsaufenthalten ab.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind die Kosten der Heilbehandlung bei der auf der Reise im Ausland eintretenden Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannten Ereignisse.

Welche Kosten werden bei der Heilbehandlung im Ausland erstattet?

Wir erstatten zu 100 Prozent die Kosten der im Ausland medizinisch notwendigen Heilbehandlung und zwar:

- ✓ für ambulante und stationäre Heilbehandlungen,
- ✓ für ärztliche Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschaft und Fehlgeburt,
- ✓ für medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche,
- ✓ für einen medizinisch notwendigen Transport zum nächstgelegenen Krankenhaus oder Arzt im Aufenthaltsland,
- ✓ für Suche, Bergung und Rettung im Ausland aufgrund von Krankheit, Unfall oder Tod bis maximal 15.000 EUR,
- ✓ für ärztlich verordnete Arznei-, Verband- und Hilfsmittel (ohne Sehhilfen und Hörgeräte); sowie für den Versand von Medikamenten und Blutkonserven,
- ✓ für Herzschrittmacher und Prothesen;
- ✓ für schmerzstillende Zahnbehandlungen, Zahnfüllungen in einfacher Ausführung und Reparatur von bereits vorhandenem Zahnersatz,
- ✓ für einen medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport nach Deutschland (auch im Ambulanzflugzeug); auch die zusätzlichen Kosten für eine mitversicherte Begleitperson,
- ✓ für einen Krankenbesuch einer nahestehenden Person im Ausland bis maximal 1.200 EUR,
- ✓ für die Rückholung des Gepäcks,
- ✓ Wird die versicherte Person während der Reise im Ausland von einem medizinischen Notfall betroffen, erbringen wir die Beistandsleistungen durch das 24-Stunden-Notfall-Telefon bzw. erstatten die Kosten für
 - ✓ die Bestattung im Ausland oder Überführung an den ständigen Wohnsitz,
 - ✓ Rückholung bzw. Reisebetreuung der versicherten Kinder bis zum 17. Lebensjahr, bei einem Krankenhausaufenthalt aller Betreuungspersonen, bis max. 14 Tage,
 - ✓ Assistance-Leistungen.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind insbesondere

- ✗ Behandlungen im Ausland, die ein Grund für den Antritt der Reise waren oder deren Verlängerung waren,
- ✗ Kosten für geplante und gezielte Heilbehandlungen im Ausland,
- ✗ Behandlungen und Untersuchungen, die ein Arzt vor Antritt der Reise festgestellt hat und feststand, dass sie während der Reise stattfinden müssen,
- ✗ Reisen, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages angetreten werden,
- ✗ Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen,
- ✗ Erkrankungen und Unfälle, die Berufssportler durch die Ausübung ihres Sportes erleiden,
- ✗ Heilbehandlungen in der Bundesrepublik Deutschland.
- ✗ Krankheiten, Unfälle und Todesfälle, einschließlich der Folgen, die unvorhersehbar durch Krieg, Bürgerkrieg, innere Unruhen oder durch die in der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes (AA) benannte Gefahrumstände verursacht werden, vor denen das Auswärtige Amt zum Zeitpunkt der Einreise in das jeweilige Gebiet gewarnt hat (Versicherungsschutz besteht von max. 14 Tagen, wenn die versicherte Person auf Auslandsreisen vom Eintritt eines solchen Ereignisses überrascht wird und das AA erst nach Einreise in das Gebiet warnt.). Hiervon ausgenommen sind Reisewarnungen aufgrund von Covid-19



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Eingeschränkt versichert sind insbesondere

- ! Kosten für Anschaffung und Reparatur von Hilfsmitteln (Versicherungsschutz besteht für medizinisch notwendig und ärztlich verordnete Hilfsmittel, wenn diese auf der versicherten Reise erstmals erforderlich werden.),
- ! Kosten für Medikamente und Verbandmittel (Versicherungsschutz besteht für ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel.),
- ! Zahnbehandlungen (Versicherungsschutz besteht für schmerzstillende Behandlung, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien.),
- ! Kosten für die Betreuung und Rückholung von Kindern im Notfall, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt für die einmalige private oder berufliche Auslandsreise innerhalb des versicherten Zeitraumes.
- ✓ Sie können zwischen dem weltweiten Versicherungsschutz inklusive dem Bereich USA, Kanada und Karibische Inseln oder ohne dem Geltungsbereich USA, Kanada und karibische Inseln wählen.
- ✓ Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen oder zusätzlichen Wohnsitz hat.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Sie müssen alle Fragen im Online-Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sie und die versicherte(n) Person(en) müssen uns bzw. unserer rund um die Uhr besetzen Notrufzentrale jede stationäre Heilbehandlung unverzüglich anzeigen.
- Durch eine Veränderung der Umstände (z. B. zu Ihrem Wohnort), die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Sie müssen uns außerdem jeden Versicherungsfall rechtzeitig mitteilen und ggf. Atteste zum Nachweis von Krankheiten vorlegen. Auf Verlangen müssen Sie uns jede sachdienliche Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort bei Abschluss des Vertrages gegen Aushändigung des Versicherungsscheines zu zahlen. Bei Lastschriftverfahren erfolgt der Abruf des Beitrages innerhalb von drei Arbeitstagen. Bei der Kreditkartenzahlung oder Sofort-Überweisung wird der Beitrag mit dem Versicherungsabschluss fällig. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Tarif, dem Eintrittsalter und der Anzahl der versicherten Personen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages und nicht vor Antritt der Auslandsreise (Grenzübertritt von Deutschland ins Ausland). Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Auslandsreise (Grenzübertritt nach Deutschland).



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Kundeninformation zur Reise-Krankenversicherung ohne Selbstbehalt

Informationen nach § 4 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers sowie vertretungsberechtigter Personen

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG
Joseph-Scherer-Str. 3
44139 Dortmund

Handelsregister B 19108, AG Dortmund

Vertreten durch den Vorstand:
Torsten Uhlig (Vorsitzender),
Martin Berger, Dr. Stefan Lemke, Alexandra Markovic-Sobau,
Johannes Rath, Daniela Rode, Fabian Schneider, Clemens Vatter
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Ulrich Leitermann

Internet: www.signal-iduna.de
E-Mail: info@signal-iduna.de

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers besteht im Abschluss und in der Verwaltung von Versicherungsverträgen.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die übergebenen Informationen haben zu dem von Ihnen beantragten Versicherungsbeginn Gültigkeit.

Wird vom Gesetzgeber eine Änderung der Versicherungsteuer beschlossen, ist eine entsprechende Änderung der Prämie in dieser Höhe zu berücksichtigen.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Art, Umfang und Fälligkeit

Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen, dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten sowie in Ihrem Online-Antrag.

Preis der Versicherung

Den Gesamtpreis der angebotenen Versicherung entnehmen Sie Ihrem Online-Antrag.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Online-Antrag auf Versicherungsschutz annehmen. Dieses geschieht durch die Ausstellung des Versicherungsscheines. Sie müssen den Vertrag vor Beginn der Reise für die gesamte Dauer der Reise abschließen.

Der Versicherungsschein wird Ihnen sofort nach Vertragsabschluss online zum Download zur Verfügung gestellt. Die Erst- oder Einmalprämie ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes - sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages gegen Aushändigung des Versicherungsscheines zu zahlen.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Prämienabruf eingelöst wird.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund

Telefax: 0231 135-4638
E-Mail: info@signal-iduna.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online ausüben unter:

www.signal-iduna.de

Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist und haben Sie hierzu ausdrücklich zugestimmt, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dieser Anteil berechnet sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit:

- 1/360 der Einmalprämie

Die jeweilige Versicherungsprämie finden Sie in Ihrem aktuellen Versicherungsschein.

Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalles aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens 12 Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Personen, gegenüber denen der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Kündigung/Beendigung des Vertrages

Der Vertrag ist je nach vereinbarter Dauer befristet. Die genaue Vertragsdauer legen Sie selbst durch Angabe Ihrer Reisedaten im Online-Antrag fest. Der Vertrag endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Auslandsreise (Grenzübertritt nach Deutschland). Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

Mitgliedstaaten der EU, deren Recht der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages zugrunde gelegt wird.

Es wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt.

Sprache der Vertragsbedingungen und der Vertragsinformationen/Sprache der Kommunikation zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit

Die Versicherungsbedingungen und die vorab ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Wir verpflichten uns, die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in deutscher Sprache zu führen.

Möglichkeiten des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Was ist, wenn es zu Beschwerden oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und uns kommt? Dann kann eine Schlichtungsstelle nach § 214 VVG eingeschaltet werden.

Sie können sich wenden an den

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde können Sie auch direkt richten an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graulheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Allgemeine Bedingungen für die Einzel-Reise-Krankenversicherung (SIGNAL IDUNA AB-RK 2023)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Reise-Krankenversicherung für eine einzelne Auslandsreise (Einzel-Reiseversicherung).

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Allgemeinen Bedingungen und - wenn mit Ihnen vereinbart - weitere Bedingungen. Zusammen mit dem Antrag und dem Versicherungsschein legen sie den Inhalt Ihrer Reise-Krankenversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente.

Bitte lesen Sie die AB-RK 2023 daher vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. So können Sie auch später, besonders nach einer Krankheit oder einem Unfall, alles Wichtige noch einmal nachlesen.

Wenn eine Krankheit eintritt oder ein Unfall passiert ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Ihre SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG

Wer ist wer?

- Sie sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner.
- Versicherte Person ist jeder, für den Sie Versicherungsschutz mit uns vereinbart haben.
Das können Sie selbst und andere Personen sein.
- Wir, die SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, erbringen die vereinbarten Leistungen.

Inhaltsverzeichnis

A Die Leistungen der Reise-Krankenversicherung	1
B Allgemeine Regelungen	5

Seite

A Die Leistungen der Reise-Krankenversicherung

Wenn wir in diesen Bedingungen „Sie“ ansprechen, meinen wir Sie als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen.

Der Versicherungsumfang

A.1 Was ist versichert (Versicherungsfall)?

Sie haben mit uns eine Reise-Krankenversicherung abgeschlossen.

Sie sind auf der versicherten Reise im Ausland erkrankt oder haben sich verletzt? Dann erbringen wir die versicherten Leistungen bei einem dort eintretenden Versicherungsfall. Ebenso erstatten wir die Kosten für:

- den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport ins Heimatland;
- die Bestattung im Ausland oder die Überführung.

A.1.1 Welche Hilfe erbringen wir im medizinischen Notfall?

Wir sorgen dafür, dass Sie in medizinischen Notfällen nach A.2.2.6 schnelle Hilfe bekommen.

A.1.2 Bei welchen Reisen gilt der Schutz?

Der Schutz gilt für:

- Reisen im Ausland (Wo und wann Versicherungsschutz besteht, ergibt sich aus B.2).
- Eine Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer nach B.3.1 und B.3.2 geregelten Dauer. Diese muss zu einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland führen.
- Zum Ausland gehören alle Staatsgebiete außer die nach B.2.2.

A.1.3 Was ist ein Versicherungsfall?

Es ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen einer auf der Reise im Ausland auftretenden Krankheit oder Unfallfolgen.

Als Versicherungsfall gelten auch:

- medizinisch notwendige Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschaft, Früh- und Fehlgeburten,
- medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche sowie
- der Tod.

A.1.4 Wann beginnt und endet der Versicherungsfall?

Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung. Er endet, wenn die versicherte Person nach medizinischem Befund nicht mehr behandelt werden muss.

A.1.5 Wann entsteht ein neuer Versicherungsfall?

Wenn die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Folge eines Unfalls ausgedehnt wird, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt.

A.1.6 Wie lange leisten wir bei Behandlungen im Ausland?

Wir übernehmen die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit. Dies gilt für Versicherungsfälle, die bei Ende des Schutzes noch andauern.

A.1.7 Woraus ergibt sich der Umfang des Vertrages?

Der Umfang des Schutzes ergibt sich

- aus dem Versicherungsschein,
- späteren schriftlichen Vereinbarungen,
- diesen Versicherungsbedingungen sowie
- den gesetzlichen Vorschriften (siehe B.16).

Auf die Regelungen „Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?“ in A.3 weisen wir hin.

A.2 Was leistet die Reise-Krankenversicherung?

A.2.1 Welche Leistungen erbringen wir im Ausland?

A.2.1.1 Unter welchen Behandlern können Sie wählen?

Sie können unter folgenden im Reiseland gesetzlich anerkannten und zur Heilbehandlung zugelassenen Personen frei wählen:

- Ärzten,
- Zahnärzten,
- Heilpraktikern im Sinne des deutschen Heilpraktikergesetzes,
- Osteopathen (falls ärztlich verordnet).

A.2.1.2 Unter welchen Krankenhäusern können Sie wählen?

Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung haben Sie das nächst erreichbare und aus medizinischer Sicht geeignete Krankenhaus im Reiseland aufzusuchen. Und zwar ein Krankenhaus, das:

- unter ständiger ärztlicher Leitung steht,
- über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt,

- nach wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeitet und
- Krankengeschichten führt.

A.2.1.3 Für welche Methoden und Arzneimittel leisten wir, wenn Sie untersucht und behandelt werden müssen?

A.2.1.3.1 Wir leisten im vertraglichen Umfang für Methoden und für Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind.

A.2.1.3.2 Für welche Methoden und Arzneimittel leisten wir darüber hinaus?

- Wir leisten für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgreich bewährt haben. Hierzu zählen zum Beispiel
 - Schröpfen,
 - Akupunktur zur Schmerztherapie,
 - Chirotherapie,
 - Eigenblutbehandlung oder therapeutische Lokalanästhesie.
- Wir leisten für alternative Heilbehandlung, wenn keine schulmedizinische Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.

Wir können unsere Leistung auf den Betrag kürzen, der angefallen wäre, wenn schulmedizinische Methoden oder Arzneimittel angewendet worden wären.

A.2.1.4 Was gilt bei Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln? Diese müssen ärztlich verordnet werden. Arzneimittel müssen außerdem aus einer offiziell zugelassenen Abgabestelle (z. B. Apotheke) bezogen werden.

Zu den Arzneimitteln gehören nicht:

- Nähr- und Stärkungspräparate,
- Abmagerungs-, Schlaf- und Abführmittel,
- Mineralwässer, Badezusätze,
- kosmetische Präparate, Desinfektionsmittel,
- Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden.

Dies gilt auch dann, selbst wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten.

A.2.1.5 Versand von Arzneimitteln und Blutkonserven

A.2.1.5.1 Wir übernehmen die Kosten für den Versand von Arzneimitteln und Blutkonserven wenn die versicherte Person ein verschreibungspflichtiges Medikament bzw. Blutkonserven zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit benötigt und die Beschaffung dieser vor Ort nicht möglich ist.

Nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder dem Hausarzt entscheiden wir über die Notwendigkeit eines Arzneimittel- bzw. Blutkonservenversandes. Wir besorgen und versenden das Arzneimittel bzw. die Blutkonserven. Die Kosten für das Arzneimittel bzw. die Blutkonserven tragen wir nicht.

A.2.1.5.2 Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn

- keine Genehmigung zur Ein- bzw. Ausfuhr erlangt werden kann,
- ein geeignetes Ersatzpräparat verfügbar ist oder
- das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.

A.2.1.5.3 Sie müssen das Arzneimittel selbst beim Zoll abholen und auslösen. Wir erstatten die notwendigen Kosten für die Abholung des Arzneimittels. Holen Sie das Arzneimittel schuldhaft nicht am Bestimmungsort ab, ist der uns daraus entstehende Schaden zu ersetzen.

A.2.2 Was ist in welchem Umfang versichert?

A.2.2.1 Wir erstatten zu 100 Prozent die Kosten der im Ausland medizinisch notwendigen Heilbehandlungen, und zwar für:

a) ambulante Heilbehandlungen. Als ambulante Heilbehandlungen gelten Beratungen, Untersuchungen, Sonderleistungen wie zum Beispiel

- Blutentnahmen,
- Injektionen,
- sonografische Leistungen und Anlegen von Verbänden,
- Verrichtungen, Operationen und Operationsnebenkosten,
- ärztliche Assistenz, Narkose sowie Wegegebühren des Arztes;

b) Was erstatten wir bei Schwangerschaft im Ausland?

Wir erstatten die im Ausland angefallenen Kosten für:

- Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
- Medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche.
- Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
- Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
- Heilbehandlungen für Ihr neugeborenes Kind bei Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche.

c) Ist die Schwangerschaft während der Reise eingetreten?

Dann erstatten wir die Ausland anfallenden Kosten für:

- Maximal fünf Vorsorgeuntersuchungen.
- Zwei Ultraschalluntersuchungen. Wir erstatten die Kosten für weitere, wenn diese wegen besonderer Umstände medizinisch notwendig sind.
- Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
- Ambulante oder stationäre Entbindung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Kaiserschnitt, wenn dieser medizinisch notwendig ist.
- Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.
- Geburtshelfer und Hebammen.
- Postnatale Versorgung der Mutter und des Neugeborenen.

d) ärztlich verordnete Röntgen- und Radiumbehandlungen,

- Röntgendiagnostik (diese umfasst Aufnahmen und Durchleuchtungen einschließlich Sachkosten) und
- Strahlentherapie einschließlich Sachkosten;

e) ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel (ausgenommen Nähr- und Stärkungsmittel);

f) medizinisch notwendige Heilmittel (physikalisch-medizinische Leistungen). Hierzu gehören zum Beispiel

- Inhalationen,
- Krankengymnastik,
- Massagen,
- Wärmebehandlung,
- Elektrotherapie,
- Lichttherapie und
- medizinische Bäder,

wenn diese von einem Arzt verordnet sind.

g) Hilfsmittel in einfacher Ausführung, wenn

- diese ärztlich verordnet und
- auf der versicherten Reise zum ersten Mal medizinisch notwendig werden.

Wir übernehmen die Mietgebühr für die Dauer des Aufenthaltes. Falls eine Miete nicht möglich ist, erstatten wir den Kaufpreis. Hierunter fallen technische Mittel, die körperliche Behinderung unmittelbar mildern oder ausgleichen sollen (z. B. Miete eines Rollstuhls, Gehhilfen, Schienen, Bandagen und Orthesen zur Stabilisierung und Ruhigstellung).

Wir leisten nicht für Sehhilfen und Hörgeräte.

h) schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen. Mitversichert sind:

- Notwendige Füllungen und provisorischer Zahnersatz in einfacher Ausführung.
- Reparaturen am vorhandenen Zahnersatz (zum Beispiel Kronen, Prothesen), die dazu dienen, um Kau-Fähigkeit wieder herzustellen.

Wir zahlen nicht für Neuanfertigungen von Zahnersatz (z. B. Kronen, Brücken, Prothesen, Implantate, Inlays) und Kieferorthopädie.

i) stationäre Behandlungen. Hierzu gehören

- ärztliche Leistungen und sonstige medizinisch notwendige Leistungen,
- Operationen und Operationsnebenkosten,
- Verpflegung, Unterkunft und Pflege im Krankenhaus, wenn diese in einem Krankenhaus nach A.2.1.2 erfolgen. Statt des Kostenersatzes können Sie ein Krankenhaus-Tagegeld von 50 EUR pro Tag wählen.

j) die Unterkunft und Verpflegung einer nahestehenden Person im Krankenhaus, wenn

- das versicherte Kind unter 17 Jahre alt ist,
- stationär behandelt werden muss und
- die Begleitung medizinisch notwendig ist.

Wir zahlen bis zu einer Dauer von 14 Tagen. Statt des Kostenersatzes können Sie ein Krankenhaus-Tagegeld von 25 EUR pro Tag wählen;

k) den medizinisch notwendigen Transport zur Erstversorgung zum nächst erreichbaren und aus medizinischer Sicht geeigneten Arzt oder Krankenhaus;

l) bis zu 14 Hotelübernachtungen versicherter Mitreisender, falls der gebuchte Aufenthalt aufgrund Ihres Krankenhausaufenthaltes unterbrochen oder verlängert werden muss. Die Erstattung dieser Kosten ist begrenzt auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Reise und bis maximal 2.500 EUR erstattungsfähig.

m) einen Krankenbesuch einer nahestehenden Person im Ausland bis maximal 1.200 EUR, wenn feststeht, dass Sie länger als 9 Tage im Krankenhaus bleiben müssen. Wir übernehmen die Übernachtungskosten sowie die Hin- und Rückreisekosten. Voraussetzung ist, dass Sie bei Ankunft der nahestehenden Person noch in stationärer Behandlung sind. Die Dauer des stationären Aufenthaltes ist durch eine Bestätigung seitens des Krankenhauses nachzuweisen.

n) Herzschrittmacher und Prothesen, wenn diese während der Reise erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.

o) den medizinisch notwendigen Verlegungstransport. Und zwar vom Arzt oder dem Krankenhaus der Erstversorgung zur Weiterversorgung beim nächst erreichbaren und aus medizinischer Sicht geeigneten Arzt oder Krankenhaus;

p) Suche, Rettung und Bergung

Diese müssen:

- wegen Erkrankung,
- als Unfallfolge oder
- wegen Tod

der versicherten Person im Ausland anfallen. Wir erstatten die Kosten bis maximal 15.000 EUR.

q) den medizinisch notwendigen Transport zurück in die Unterkunft der versicherten Person. Dieser Transport muss im unmittelbaren Anschluss an die Erstversorgung oder an die Weiterversorgung erfolgen.

A.2.2.2 Was ist bei einem Rücktransport versichert?

A.2.2.2.1 Wenn Sie an Ihren ständigen Wohnsitz zurückgebracht werden müssen, organisieren wir den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (auch im Ambulanzflugzeug). Wir bringen Sie

- an den unmittelbar, vor Antritt der Reise bestehenden ständigen Wohnsitz oder
- in das vom Wohnort aus nächst erreichbare und aus medizinischer Sicht geeignete Krankenhaus.

Wir übernehmen die Kosten, wenn:

- a) Art und Zeitpunkt des Rücktransportes medizinisch sinnvoll und vertretbar sind oder,
- b) die stationäre Heilbehandlung im Ausland voraussichtlich länger als zwei Wochen dauert, oder
- c) die Kosten der weiteren Heilbehandlung im Ausland die Kosten des Rücktransportes übersteigen.

Erfolgt der Rücktransport durch Vermittlung unserer Notrufzentrale, werden die Kosten in voller Höhe erstattet. Sonst leisten wir bis zu der Höhe, die bei einem Rücktransport durch Vermittlung unserer Notrufzentrale entstanden wäre.

A.2.2.2.2 Wir zahlen die Kosten für den Rücktransport einer mit-versicherten Person. Die Begleitung muss

- medizinisch erforderlich,
- behördlich angeordnet oder
- vom ausführenden Transportunternehmen

vorgeschrieben sein.

Erstattungsfähig ist das für den Rücktransport jeweils günstigste geeignete Transportmittel.

A.2.2.3 Was leisten wir, wenn Kinder im Notfall betreut oder zurückgeholt werden müssen?

A.2.2.3.1 Betreuung von Kindern

Sie sind unvorhergesehen an der Betreuung Ihrer mitreisenden Kinder durch eines der folgenden Ereignisse gehindert:

- einen schweren Unfall,
- eine Noteinweisung in ein Krankenhaus,
- den Tod.

Dann organisieren und übernehmen wir die Kosten für die Betreuung der Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder abbrechen müssen.

Das setzt voraus, dass

- die versicherten Kinder unter 17 Jahre alt sind und
- eine andere versicherte oder mitreisende Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Der Anspruch besteht nicht, wenn die Kosten für die Betreuung die Kosten der Rückholung nach A.2.2.3.2 übersteigen. Für Betreuung übernehmen wir die Kosten, maximal für 14 Tage.

A.2.2.3.2 Rückholung von Kindern

Wir organisieren die Reise und übernehmen die dabei (gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise) entstehenden Mehrkosten für die Rückholung Ihrer mitreisenden Kinder.

Das setzt voraus, dass

- die versicherten Kinder unter 17 Jahren alt sind und
- ihre Begleitperson stationär behandelt wird oder gestorben ist und
- eine andere versicherte oder mitreisende Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Dies gilt auch, wenn mitreisende Kinder

- selbst erkranken oder verletzt sind und
- auf Ihrer Weiterreise nicht mehr betreut werden können.

A.2.2.4 Was zahlen wir im Todesfall?

Wenn Sie auf der versicherten Reise versterben, sorgen wir für die Bestattung im Ausland oder die Überführung nach Deutschland. Dabei stimmen wir uns mit Ihren Angehörigen ab. Die Kostenersatzung für eine Bestattung im Ausland ist begrenzt auf die Höhe, die bei einer Überführung entstanden wäre. Erstattungen sind alle notwendigen Kosten, die mit der Bestattung am Sterbeort oder mit der Überführung im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

A.2.2.5 Gepäckrückholung

Wenn alle versicherten Personen zurücktransportiert oder verstorben sind, dann übernehmen wir die Kosten für die Rückholung des Reisegepäckes.

A.2.2.6 Welche Dienstleistungen erbringen wir im Ausland?

Über das 24-Stunden-Notfall-Telefon erhalten Sie und Ihre Angehörige folgende Serviceleistungen. Sie erreichen uns unter der Rufnummer

+ 49 (0) 221 - 82 77 557

A.2.2.6.1 Informations- und Beratungsservice

a) Informationen über ärztliche Versorgung

Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, nennen wir Ihnen einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Diesen müssen Sie dann selbst beauftragen.

b) Medizinische Informationen und Beratung

Wir geben Ihnen allgemeine Auskünfte und Informationen zu folgenden Fragen:

- Informationen zu Krankheiten und sonstigen Leiden
- Informationen zu Diagnostik oder Therapie
- Arzneimittelberatung
- Reisemedizinische Beratung
- Impfberatung
- Informationen zu Prävention oder Rehabilitation

c) Medizinischer Dolmetscher-Service

Haben Sie medizinische Begriffe Ihres behandelnden Arztes nicht verstanden? Wir erklären Ihnen über unseren Notruf-Service die Diagnose und andere medizinische Begriffe.

A.2.2.6.2 Hilfe beim Krankenhausaufenthalt

Wenn Sie stationär behandelt werden müssen, erbringen wir auf Wunsch folgende Leistungen:

a) Betreuung

Wir stellen den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und Ihrem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her, wenn das erforderlich ist. Während des Aufenthaltes im Krankenhaus sorgen wir für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgen wir für die Information der Angehörigen und des Arbeitgebers.

b) Kostenübernahme-Garantie/Abrechnung

Wir erklären dem Krankenhaus gegenüber, soweit erforderlich, eine Übernahme der erstattungsfähigen Kosten bis zu 15.000 EUR. Wir übernehmen namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenhaus.

A.2.2.6.3 Sonstige Hilfeleistungen

Wir organisieren

- die Rückholung der Kinder.
- die Betreuung der Kinder.
- den Transport im Reiseland.
- den Krankenrücktransport zum Wohnort.
- die Bestattung bzw. Überführung im Todesfall.

A.2.2.7 Welche Kosten übernehmen wir für Telefonate und Taxifahrten?

Wir ersetzen die nachgewiesenen Kosten für Telefonate mit unserem 24-Stunden-Notfall-Telefon. Der Ersatz dieser Aufwendungen sowie der für die Fahrten zur und von der ärztlichen Versorgung notwendigen und nachgewiesenen Taxikosten sind zusammen bis maximal 100 EUR pro versicherte Person und Versicherungsfall begrenzt.

A.3 Was ist nicht oder eingeschränkt versichert?

Ergänzend zu B.4 gelten folgende Ausschlüsse:

A.3.1 Wir zahlen nicht

a) bei Behandlungen und Untersuchungen, die ein Arzt vor Antritt der Reise festgestellt hat und feststand, dass sie während der Reise stattfinden müssen.

Wir leisten, wenn Anlass der Reise der Tod

- des Ehe- bzw. Lebenspartners oder Lebensgefährten im Sinne von B.1.3.2.1
- oder eines Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) im Ausland war;

b) bei Behandlungen im Ausland, die ein Grund für den Antritt der Reise oder deren Verlängerung waren;

c) für Versicherungsfälle, die nach Abschluss des Vertrages, jedoch vor Beginn des Schutzes eingetreten sind.

Wir leisten, wenn

- bei Reisebeginn aus medizinischer Sicht Reisefähigkeit bestand und
- während der Auslandsreise eine unerwartete akute Verschlechterung der Erkrankung eintritt.

d) für Behandlungen durch den Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährten im Sinne von B.1.3.2.1, Eltern oder Kinder. Wir erstatten die nachgewiesenen Sachkosten;

e) für Aufwendungen wegen Schwangerschaft oder deren Abbruch, Entbindung, Vorsorgeuntersuchungen auch deren Folgen, außer in den unter A.2.2.1 b) bis c) genannten Fällen;

f) für Behandlungen in Sanatorien, Kuren und für Maßnahmen zur Rehabilitation;

g) für ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort.

Wir leisten für Behandlungen wegen Krankheit oder Unfall, die

- während des vorübergehenden Aufenthaltes und
- unabhängig vom Zweck des Aufenthaltes
- nach A.2.1.2 notwendig werden;

h) für zusätzliches Pflegepersonal, für ärztliche Gutachten und Atteste;

i) bei Krankheiten, Unfällen und Todesfällen, einschließlich der Folgen, die die versicherte Person auf Auslandsreisen in oder durch Staaten erleidet:

- wenn diese durch die Gefahrumstände verursacht werden, die in der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der BRD (AA) zum Zeitpunkt der Einreise benannt sind (dies gilt nicht, wenn die Reisewarnung aufgrund von Covid-19 ausgesprochen wurde);
- auf deren Gebiet bereits Krieg/Bürgerkrieg, innere Unruhen herrschen oder deren Ausbruch absehbar war; (dies gilt nicht, wenn die Reisewarnung aufgrund von Covid-19 ausgesprochen wurde);
- bei aktiver Teilnahme am Krieg/Bürgerkrieg oder inneren Unruhen.

Wir leisten, wenn:

- das AA erst nach Einreise der versicherten Person für das jeweilige Gebiet eine Reisewarnung ausspricht und sich die Gefahr vor der gewarnt wird erst dann verwirklicht; die in der Reisewarnung genannten Gefahren sind bspw. die Kriegs-/Bürgerkriegshandlung, andere schwerwiegende Beeinträchtigungen der inneren Sicherheit wie Terrorismus, erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit wie die Möglichkeit einer schweren Erkrankung am Reiseziel oder Naturkatastrophen wie Hochwasser, Erdbeben oder Witterungsverhältnissen, die eine sichere Reise an das Reiseziel unmöglich machen.
- die versicherte Person während der Auslandsreise unerwartet vom Eintritt eines Krieges/Bürgerkrieges, innerer Unruhen überrascht wird und nicht aktiv an einem solchen Ereignis teilnimmt;
- die versicherte Person unverschuldet keine Möglichkeit hat, das betroffene Gebiet zu verlassen. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Beginn der Reisewarnung oder nach Eintritt eines der oben genannten Ereignisse (ausgenommen Covid-19) auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält, sofern nicht etwas anderes mit unserer Hauptverwaltung in Dortmund vereinbart wurde. Nicht vom Versicherten zu vertretende Gründe für eine Verlängerung der Reise können sich bspw. aus einer Störung der Verkehrswege und Verkehrsmittel ergeben.

j) für vorsätzlich auch für Selbstmord und Selbstmordversuch herbeigeführte Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen;

k) für die auf Sucht beruhende Erkrankungen und Verletzungen (wie zum Beispiel Alkohol, Drogen). Auch für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;

l) für psychoanalytische oder psychotherapeutische Behandlungen sowie für Hypnose und damit im Zusammenhang stehende Kosten;

m) für Zahnbehandlungen, die über die Regelungen in A.2.2.1 h) hinausgehen;

n) für Behandlungen, die nicht unmittelbar zur Behebung von Krankheitszuständen notwendig sind, insbesondere für die Beseitigung von Schönheitsfehlern und körperlichen Anomalien;

o) für Erkrankungen und Unfälle, die Berufssportler durch die Ausübung ihres Sportes erleiden;

p) für Desinfektionen und Impfungen, für Nähr- und Stärkungsmittel;

q) für Anschaffung und Reparatur von Hilfsmitteln, die nicht unter Regelungen in A.2.2.1 f) fallen;

r) für Fahrtkosten bei ambulanter Heilbehandlung außerhalb der Regelungen unter A.2.2.7;

s) für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung;

t) für Aufwendungen, die im Inland entstehen. Auch dann nicht, wenn es sich um Folgen von Erkrankungen und Unfällen handelt, die während der Auslandsreise entstanden sind.

A.3.2 In welchen Fällen können wir unsere Leistungen auf einen angemessenen Betrag kürzen?

Wenn eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß übersteigt. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Sonst können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

A.4 Welche besonderen Pflichten haben Sie im Versicherungsfall?

Ergänzend zu B.7.1 bestehen folgende Pflichten im Versicherungsfall:

A.4.1 Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von uns geforderten Nachweise (z. B. Rechnungen, Zahlungsnachweise, Rezepte) erbracht sind.

A.4.2 Sie oder die versicherte Person (im Todesfall deren Rechtsnachfolger) sind verpflichtet,

- a) unverzüglich mit unserer Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen:
- bei stationären Heilbehandlung und
 - vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen;

b) uns die Rechnungen, Rezepte und Bescheinigungen im Original einzureichen. Beglaubigte Kopien sind mit einem Vermerk eines anderen Kostenträgers über die erhaltene Leistungen vorzulegen; diese werden unser Eigentum.

Alle Belege müssen folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift des Leitungserbringers,
- Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person,
- Bezeichnung der Krankheit (Diagnose),
- Art der einzelnen ärztlichen Leistungen und
- die Daten der Behandlung;
- Aus den Rezepten müssen klar hervorgehen:
- der Name der versicherten Person,
- das verordnete Medikament,
- der Preis und
- der Quittungsvermerk

Rechnungen zu Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln müssen folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift des Leitungserbringers,
- Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person,
- Bezeichnung der Krankheit (Diagnose),
- Bezeichnung und Art des Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmittels und
- die Daten des Bezugs;

c) bei Zahnbehandlung die Belege mit weiteren Angaben beizubringen. Diese müssen zusätzlich die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen.

d) den Anspruch auf Krankenhaus-Tagegeld durch eine Bescheinigung des Krankenhauses über die vollstationäre Heilbehandlung nachzuweisen. Diese soll enthalten:

- Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person,
- Bezeichnung der Krankheit (Diagnose) und
- das Datum der Aufnahme und Entlassung.

e) bei einer Rückführung an den Wohnort, dem Antrag auf Erstattung der Kosten eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Aus dieser muss hervorgehen, dass mindestens eine der Voraussetzungen nach A.2.2.2.1 (a), b) oder c)) erfüllt war.

f) dem Anspruch auf Überführungs- bzw. Bestattungskosten eine amtliche oder ärztliche Bescheinigung über die Todesursache mit den Kostenbelegen beizulegen.

g) den Anspruch auf Erstattung von Telefon- bzw. Taxikosten durch Kostenbelege zu begründen.

A.4.3 Wir können die Kosten für die Überweisung von Versicherungsleistungen und für Übersetzungen von den Leistungen abziehen

- Wenn auf ein ausländisches Konto außerhalb des SEPA-Raumes überwiesen werden soll.
- Für besondere Überweisungsformen, die auf Veranlassung der versicherten Person gewählt wurden.

Die Überweisung von Versicherungsleistungen im SEPA-Raum ist für Sie kostenfrei.

A.4.4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten die Regelungen nach B.7.2 entsprechend.

B Allgemeine Regelungen

Versicherungsfähigkeit und Versicherungsumfang

B.1 Wer kann versichert werden?

B.1.1 Versicherungsfähige Personen

Versicherungsfähig sind alle Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Als ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

B.1.2 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis, für die die vereinbarte Prämie bezahlt wurde.

B.1.2.1 Tarif „Einzelperson“

Versichert ist die im Versicherungsschein genannte Person.

B.1.2.2 Tarif „Familie“ bei der Einzel-Reiseversicherung

Als Familie gelten zwei in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsenen (der/die Versicherungsnehmer/in und der Ehe- bzw. Lebenspartner oder der Lebensgefährte gemäß B.1.2.2.1) und max. sechs unverheiratete Kinder (unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

B.1.2.2.1 Neben dem/der Versicherungsnehmer/in sind versichert dessen/deren

- Ehepartner/in oder
- Lebenspartner/in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes bzw. vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten oder
- Lebensgefährte/in bei Bestehen eines gemeinsamen Haushaltes.

B.2 Wo und wann besteht Versicherungsschutz?

B.2.1 Bei der Versicherung für eine Reise

Je nach der getroffenen Vereinbarung gilt der weltweite Versicherungsschutz im Ausland

- ohne die Länder Kanada, USA und karibische Inseln oder
- mit den Ländern Kanada, USA und karibische Inseln.

B.2.2 Regionale Einschränkung

Als Ausland gelten nicht das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen zusätzlichen Wohnsitz hat.

B.3 Versicherte Reise

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise im vereinbarten Zeitraum. Die private oder berufliche Auslandsreise kann mit einer Dauer von längstens 365 Tagen vereinbart werden. Der Versicherungsschutz ist für die gesamte Reisedauer abzuschließen.

B.4 Wann entfällt der Versicherungsschutz?

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

B.4.1 Sie bzw. eine versicherte Person den Schaden vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

B.4.2 Sie bzw. eine versicherte Person uns nach Eintritt eines Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind;

B.4.3 eine Erstattung abgelehnt wurde und der Anspruch auf Leistung nicht gerichtlich geltend gemacht wird;

B.4.4 neben diesen sind auch die in A.3 aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüsse nicht versichert;

B.4.5 Expeditionen, sofern nicht etwas anderes mit unserer Hauptverwaltung in Dortmund vereinbart wurde.

Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

B.5 Beginn des Versicherungsschutzes

Ist der Vertrag wirksam zustande gekommen und wurde die Prämie nach B.7.3 oder B.7.4 rechtzeitig gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz

- zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn),
- jedoch frühestens mit Antritt der versicherten Auslandsreise.

Für Versicherungsfälle, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages, jedoch vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht. Dies gilt auch für Reisen, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages angetreten werden.

B.6 Dauer des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten

B.6.1 Grundsatz

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

B.6.2 Vertragsdauer bei der Einzel-Reiseversicherung

Der Versicherungsschutz endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ablauf des Versicherungsvertrages, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise.

B.6.3 Beendigung der Versicherung bei Tod/Verzug ins Ausland

Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers oder mit seinem Wegzug aus Deutschland. Die versicherten Personen haben dann das Recht, den Vertrag unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Diese Erklärung ist uns gegenüber innerhalb eines Monats nach dem Tod oder dem Wegzug des Versicherungsnehmers abzugeben. Bei Tod oder Wegzug einer versicherten Person endet nur das Versicherungsverhältnis der versicherten Person.

B.6.4 Kündigung nach Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie und wir den gesamten Vertrag oder die Versicherung für einzelne versicherte Personen kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

B.6.4.1 Kündigung durch Sie

Sie können bestimmen, ob Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll.

B.6.4.2 Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen, frühestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise, wirksam.

B.7 Zahlung der Versicherungsbeiträge (Prämien)

B.7.1 Prämie

Die Prämie kann je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalprämie) oder durch Jahresprämie (laufende Prämie) entrichtet werden. Bei jährlicher Prämienzahlung ist die Prämie - entsprechend der Zahlungsweise - jährlich im Voraus zu entrichten.

B.7.1.1 Versicherungsteuer

Die in Rechnung gestellte Prämie für die Reise-Krankenversicherung ist gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz versicherungsteuerfrei.

Wird die Reise-Krankenversicherung in Kombination mit anderen Verträgen im Rahmen eines Versicherungspakets abgeschlossen, weisen wir diesen Prämienanteil gesondert aus. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung.

B.7.2 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

B.7.2.1 Die erste oder einmalige Prämie ist sofort nach Abschluss des Vertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen.

B.7.2.2 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung gilt:

- a) Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, gelten die Bestimmungen nach B.7.4.
- b) Erfolgt die Zahlung per Kreditkarte, gilt die Prämie mit positiver Autorisierung des Kreditkartenunternehmens als gezahlt.
- c) Erfolgt die Zahlung über andere Wege z. B. PayPal, Sofort-Überweisung, gilt die Prämie mit positiver Autorisierung bzw. Zahlungseingang bei uns als gezahlt.

B.7.2.3 Nicht rechtzeitige Zahlung (Verzug)

Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Wir sind nur leistungsfrei, wenn Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht wurden.

B.7.2.4 Rücktritt

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach B.7.2 maßgeblichen Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hatten.

B.7.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

B.7.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Eine Folgeprämie ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

B.7.3.2 Zahlungsfrist/Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

B.7.3.2.1 Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, die rückständigen Prämie zuzüglich des Verzugs Schadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von 14 Tagen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

B.7.3.2.2 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Prämien noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Prämien nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit dem Fristablauf wirksam wird, wenn Sie in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf haben wir Sie hinzuweisen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständige Folgeprämie zuzüglich des Verzugs Schadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer

Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung:

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

B.7.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

B.7.4.1 Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

B.7.4.2 Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

B.7.4.3 Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

B.7.5 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, die der Zeitdauer entspricht, in der Versicherungsschutz bestanden hat.

Ihre Obliegenheiten (Pflichten)

B.8 Ihre vorvertraglichen Anzeigepflichten

B.8.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragserklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme

in Textform stellen.

Soll eine andere Person als Sie selbst versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet. Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

B.8.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

B.8.2.1 Rücktritt

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn

- weder eine vorsätzliche
- noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höhere Prämie oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, entfällt unsere Leistungspflicht.

B.8.2.2 Kündigung

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höhere Prämie oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

B.8.2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höhere Prämie oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, kostenlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

B.8.3 Voraussetzung für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

B.8.4 Anfechtung

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B.8.5 Ihre Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

B.9 Ihre Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
Sie und die versicherten Personen sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles

B.9.1 den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;

B.9.2 uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen, insbesondere das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen;

B.9.3 sich, falls von uns angefordert, durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht zu gestatten;

B.9.4 hierzu sachdienliche Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis sind Originalbelege sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen;

B.9.5 Beginn und Ende jeder Auslandsreise auf unser Verlangen nachzuweisen;

B.9.6 im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfänglicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen unverzüglich Kontakt zu unserem 24-Stunden-Notfall-Telefon aufzunehmen;

B.9.7 Dritte (z. B. Ärzte, die die versicherte Person auch aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht haben, sowie andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden) von der Schweigepflicht im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

B.9.8 uns wegen der Ansprüche nach B.14 von eventuell weiteren bestehenden Reiseversicherungen unverzüglich zu unterrichten.

B.10 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

B.10.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Wenn Sie oder die versicherte Person eine der in B.9 oder im Teil A geregelten Pflichten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

B.10.2 Fortbestehen unserer Leistungspflicht

Abweichend von B.10.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie bzw. die versicherte Person die Pflicht arglistig verletzen.

Fälligkeit, Währung

B.11 Fälligkeit unserer Zahlung

B.11.1 Die Leistungen sind fällig, wenn

- Sie uns die nach A.4 erforderlichen Nachweise übersandt haben und
- wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

B.11.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss (bis zur Höhe der voraussichtlichen Mindestleistung) auf die Entschädigung verlangen. Bei der Berechnung dieser Frist zählt der Zeitraum nicht mit, in dem die Feststellungen infolge Ihres Verschuldens nicht beendet werden können.

B.11.3 Mit Leistungen an Sie als Versicherungsnehmer sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Die auf eine mitversicherte Person entfallende Entschädigung kann nur dann an diese ausgezahlt werden, wenn Sie uns hierzu Ihre Zustimmung schriftlich erteilt haben. Liegt uns keine schriftliche Benennung nach Satz 1 vor, werden die Leistungen an Sie erbracht.

B.12 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

B.12.1 Die Versicherungsleistungen werden in EUR erbracht.

B.12.2 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in EUR umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle EUR-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt wurden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“ (Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main) nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden und dies durch eine Änderung der Währungsparitäten bedingt war.

Mehrfachversicherung/Ansprüche gegen Dritte

B.13.1 Rechtsverhältnisse – Wie verhalten sich die Rechte und Obliegenheiten der beteiligten Personen zueinander?

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Das gilt auch, wenn die Versicherung für Auslandsreisen abgeschlossen wird, die eine andere versicherte Person unternimmt („Fremdversicherung“). Der Versicherer beziehungsweise der Assistance Dienstleister erbringt Zahlungen aufgrund von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag an die Zahlungsempfänger (B.13.2).

B.13.2 Zahlungsempfänger

Der Versicherer beziehungsweise der Assistance Dienstleister erbringt Zahlungen aufgrund des Versicherungsvertrages an die jeweilige versicherte Person („Zahlungsempfänger“), beziehungsweise an den Versicherungsnehmer, verbunden mit der Pflicht, die Zahlung an die versicherte Person oder im Falle ihres Todes an ihre durch Erbschein ausgewiesenen Erben weiterzuleiten. Die Stellung des Versicherungsnehmers als Partei des Versicherungsvertrages bleibt unberührt.

B.13.3 Was gilt, wenn bei der SIGNAL IDUNA Gruppe mehrere Versicherungen gegen dieselbe Gefahr bestehen?

Eine Mehrfachversicherung liegt in der Schadenversicherung vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert wurde (z. B. nach dem Tod im Ausland Ersatz der Bestattungskosten im Ausland bzw. Ersatz der Überführungskosten nach Deutschland) und

- entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder
- aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

Auch wenn eine Mehrfachversicherung besteht, leistet die SIGNAL IDUNA Gruppe insgesamt nur einmal Ersatz bis maximal zur Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten.

B.14 Wie werden Ansprüche gegen andere Versicherer oder gegen Dritte behandelt?

B.14.1 Fremdversicherungen

Wir leisten subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d. h., wenn im Versicherungsfall für dieselbe Gefahr noch Versicherungsschutz

- in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung,
- der Heilfürsorge oder Unfallhilfe oder
- bei einem privaten Versicherer

besteht, geht der anderweitige Vertrag unserem Vertrag vor. Es steht Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Versicherungsfall, werden wir in Vorleistung treten und den Versicherungsfall bedingungsmäßig regulieren.

B.14.2 Übergang von Ansprüchen

B.14.2.1 Haben Sie oder die versicherte Person Ansprüche gegen Dritte (z. B. Fluggesellschaften, Fremdversicherungen, gesetzliche Leistungsträger oder Personen), gehen diese auf uns im gesetzlichen Umfang über, soweit wir den Schaden ersetzt haben.

B.14.2.2 Sofern erforderlich, sind Sie oder die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung uns gegenüber abzugeben.

B.14.2.3 Geben Sie oder die versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne unsere Zustimmung auf, sind wir insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als wir aus dem Anspruch oder dem Recht hätten Ersatz erlangen können.

Weitere Bestimmungen

B.15 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

B.15.1 Mitteilungen

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) und sollen an unsere Hauptverwaltung in Dortmund gerichtet werden. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

B.15.2 Anschriftenänderung/Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

B.16 Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

B.16.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen können.

B.16.2 Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch von Ihnen bei uns gemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang unserer schriftlichen Entscheidung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

B.17 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

B.17.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

B.17.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung wenden. Sie erreichen ihn per Post unter Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, per E-Mail unter ombudsmann@pkv-ombudsmann.de oder im Internet unter www.pkv-ombudsmann.de. Telefonisch erreichen Sie den Ombudsmann unter 0800 2550444 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen). Die Faxnummer lautet 030 20458931. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

B.17.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Telefon: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

B.17.1.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B.18 Welches Gericht ist zuständig?

B.18.1 Bei Klagen gegen uns

Für Klagen gegen uns ist örtlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Daneben ist auch zuständig das Gericht am Sitz unserer Hauptverwaltung in Dortmund oder am Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B.18.2 Bei Klagen gegen Sie

Für Klagen gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

Verlegen Sie nach dem Vertragsschluss Ihren Wohnsitz in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaaten) ist, oder ist Ihr Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz unserer Hauptverwaltung in Dortmund oder am Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung zuständig.

B.19 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.